



"GRUNDSICHERUNG – ÄNDERUNGEN BEI DEN ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN"

Vom Bürgergeld zum Grundsicherungsgeld

Online-Veranstaltung am 15. Juli 2026



Sylvia Sbrzesni, GR-Mitglied, Teamerin im Sozialrecht
Heinz G. von Wensiersky, Mitglied im BEA-Vorstand, Teamer im Sozialrecht

Erwerbslose

Chronik der sozialen Sicherungssysteme

- ... bis 2005:

- Arbeitsmarkt:

- ✓ Arbeitslosengeld
- ✓ Arbeitslosenhilfe

- Sozialhilferecht:

- ✓ BSHG

- Ab 2005:

- Arbeitsmarkt:

- ✓ SGB III – Arbeitslosengeld -

- Sozialhilferecht:

- ✓ SGB II – Grundsicherung für Arbeitssuchende -
- ✓ SGB XII – Sozialhilfe -

Chronik der sozialen Sicherungssysteme

➤ 2005:

- ✓ Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch (SGB XII):
 - Sozialhilfe nach SGB XII erhalten nur noch nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige.
- ✓ Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (SGB II):
 - Die Arbeitslosenhilfe wird abgeschafft und mit der Hilfe zum Lebensunterhalt nach BSHG für Erwerbsfähige zur Grundsicherung für Arbeitssuchende in einem neuen SGB II (volkstümlich Hartz IV) auf Sozialhilfeniveau zusammengefasst.

Chronik der sozialen Sicherungssysteme

➤ 2023:

- ✓ 12. Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und andere Gesetze:
 - Bürgergeldgesetz

➤ 2026:

- ✓ 13. Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und andere Gesetze:
 - Grundsicherung

Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - 150 Änderungen seit 2005 -

Vom Bürgergeld zum Grundsicherungsgeld

Vorbemerkung I

ver.di

Das „dreizehnte Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze“ unterscheidet sich von den bisherigen gesetzlichen Änderungen dadurch, dass es sich darauf konzentriert, die Änderungen des vorhergehenden Änderungsgesetzes, des Bürgergeldgesetzes, rückgängig zu machen!

Ein weiteres Änderungsgesetz „Grundsicherung II“ soll folgen.

Vorbemerkung II

ver.di

**Zukünftig wird vom
„Grundsicherungsgeld“ gesprochen.**

Inkrafttreten

ver.di

Die **Änderungen** im SGB II treten ab **dem 01. Juli 2026** in Kraft.

Übergangsregelungen gibt es bei der Anrechnung von **Vermögen** und bei den **Leistungsminderungen** (Sanktionen).

Ausnahme: Mit Verkündung des Gesetzes tritt die neu geregelte Möglichkeit der Totalsanktionierung in Kraft!

Änderungen bei den Zugangsvoraussetzungen



- Bei den Zugangsvoraussetzungen ändert sich das **Schonvermögen**, über das Leistungsberechtigte verfügen dürfen, ohne den Anspruch zu verlieren.
- Alle Ausschlusstatbestände des § 7 SGB II bleiben unangetastet.
- Der **Ausschluss der Ukrainer*innen** soll über das **Leistungsanpassungsgesetz** erfolgen.
- Die Neuregelung (fingierte Nichterreichbarkeit) wird unter den Regelungen zur Leistungsminderung dargestellt.

Änderungen beim Schonvermögen ab Juli 2026

ver.di

- **Die eigenständige Karenzzeit fällt weg!**
- Neuregelung des allgemeinen Schonvermögens: **altersabhängige Pauschalen.**
- Die Übertragbarkeit nicht genutzter Freibeträge bleibt erhalten.
- In der Karenzzeit (Unterkunftskosten*) bleibt die selbstgenutzte Immobilie unberücksichtigt.

Altersabhängige Pauschalen

- **Alter:**

- ✓ bis zur Vollendung d.
30. Lebensjahres
- ✓ ab dem 31. Lebensjahr
- ✓ ab dem 41. Lebensjahr
- ✓ ab dem 51. Lebensjahr

- **Freibetrag in Euro:**

- 5.000
- 10.000
- 12.500
- 20.000

Änderungen beim Schonvermögen ab Juli 2026



- Die Neuregelung stellt gegenüber der bestehenden Regelung in der Karenzzeit immer eine Schlechterstellung dar.
- Gerade **Familien** mit Kindern haben aufgrund der **Altersstufung** geringere Schonvermögensgrenzen.

Übergangsregelung

ver.di

➤ Übergangsregelung beim Vermögen:

- ✓ Anwendung der Neuregelung erst bei Bewilligungszeiträume , die nach dem 30.06.2026 beginnen.
- ✓ Eine Verkürzung des Bewilligungszeitraumes mit der Begründung einer gesetzlichen Änderung darf nicht erfolgen.

*Einschränkungen bei selbstgenutztem Eigentum

Bei den Aufwendungen für die Unterkunft(KdU) auch bei selbstbewohnten Immobilien gelten die neuen Einschränkungen bei der Übernahme der Aufwendungen in der Karenzzeit.

Es kann in Ausnahmefällen die Situation in der Karenzzeit entstehen, dass die Immobilie zwar geschützt ist, die Finanzierung der laufenden Zinsbelastung aber nicht möglich ist!

Änderungen beim Schonvermögen ab Juli 2026

ver.di

Durch die Geburt eines Kindes kann beim Vermögen zukünftig eine neue Karenzzeit entstehen.

Die großzügige Regelung (m²) bei Wohneigentum unabhängig von der Karenzzeit bleibt erhalten.

Altersvorsorgevermögen in Form von Versicherungen oder anderer geförderter Anlagen bleibt erhalten.

Exkurs: Kinderzuschlag

Eigenständige Schonvermögensregelung ab 01. Juli 2026.

§ 6a Abs. 3 Satz 5 BKGG-neu:

Abweichend von § 12 Abs. 2 S. 1 SGB II wird Vermögen nur berücksichtigt, wenn es 40.000 Euro für die berechnete Person und 15.000 Euro für jedes Mitglied der BG übersteigt.

Änderungen bei der Übernahme von Aufwendungen für die Unterkunft (KdU)

ver.di

Übersicht 1:

- Die Karenzzeit als solche bleibt bestehen.
- Die Wirkung der Karenzzeit bezieht sich aber nur auf Aufwendungen für die Unterkunft, **soweit** sie nicht das **Anderthalbfache der abstrakten Angemessenheit** (sogenannte Mietobergrenze) überschreiten.

Änderungen bei der Übernahme von Aufwendungen für die Unterkunft (KdU)

ver.di

Übersicht 2:

- Eine **Kappung** der Aufwendungen auf das Anderthalbfache der abstrakten Angemessenheit wird **innerhalb und außerhalb der Karenzzeit** in der Regel **ohne eine vorherige Durchführung eines Kostensenkungs-verfahrens** durchgeführt.

Änderungen bei der Übernahme von Aufwendungen für die Unterkunft (KdU)

ver.di

Übersicht 2:

- **Ausnahmsweise findet ein Kostensenkungsverfahren statt, wenn sich die Anzahl der Mitglieder der BG vermindert.**
- **Ausnahmeregelung (Härtefall) nur in der Karenzzeit bei Unabweisbarkeit oder Kinder in der BG.**

Änderungen bei der Übernahme von Aufwendungen für die Unterkunft (KdU)

ver.di

Übersicht 2:

- **Kein Kostensenkungsverfahren.**
- Die Regelung steht im Ermessen des Jobcenters und ist auf den Einzelfall bezogen.

Änderungen bei der Übernahme von Aufwendungen für die Unterkunft (KdU)

ver.di

Übersicht 3:

- Die Karenzzeit entfällt auch, wenn der kommunale Träger eine Obergrenze für die Aufwendungen pro Quadratmeter nach einem **schlüssigen Konzept** festlegt und diese überschritten wird. Ein Kostensenkungsverfahren muss aber durchgeführt werden.

Änderungen bei der Übernahme von Aufwendungen für die Unterkunft (KdU)

ver.di

Übersicht 3:

- Die **Karenzzeit entfällt** weiterhin, **wenn die Mietpreisbremse nicht eingehalten wird**. In diesem Fall sollen Leistungsberechtigte im Rahmen des Kostensenkungsverfahrens den Verstoß bei ihrem/ihrer Vermieter/in rügen.

Änderungen bei der Übernahme von Aufwendungen für die Unterkunft (KdU)

ver.di

Übersicht 4:

- Leistungsberechtigte werden **stets zu Beginn eines Bewilligungszeitraums informiert**, wenn ihre Aufwendungen **oberhalb der abstrakten Angemessenheit** liegen.
- Diese Information erfolgt auch in der Karenzzeit, wenn noch kein Kostensenkungsverfahren eingeleitet wird.

Änderungen bei der Übernahme von Aufwendungen für die Unterkunft (KdU)

ver.di

Übersicht 5:

- **Die Direktzahlung der Miete** an den vermietenden wird erweitert für die Fälle der **fingierten Nichterreichbarkeit für den ersten Kalendermonat** des Wegfalls der Leistung bei Alleinstehenden.
- **Bei Familien** werden die Leistungen für die Unterkunft in voller Höhe auf die leistungsberechtigten Mitglieder verteilt und direkt an den Vermieter überwiesen.

Änderungen bei der Übernahme von Aufwendungen für die Unterkunft (KdU)

ver.di

Übersicht 6:

- Neu geregelt ist auch eine **bußgeldbewerte Auskunftspflicht von Vermietern**, die an SGB II / SGB XII-Leistungsberechtigte vermieten.
- Hierzu sind erste ministerielle Weisungen zur Umsetzung erfolgt.
- Im SGB II sind fachaufsichtsrechtlich für die Unterkunftskosten die jeweilige Landesarbeits- und Sozialministerien zuständig.
- Folgende Landesämter haben schon Weisungen erlassen: NRW, Bayern u. Sachsen-Anhalt.
- Vom BMAS gibt es eine Weisung zum SGB XII
- Nachzulesen im Thome'-Newsletter-Nr.: 21/2026 vom 27.06.2026

Änderungen bei der Übernahme von Aufwendungen für die Unterkunft (KdU)

ver.di

- Die Änderungen bei den Aufwendungen für die Unterkunft sind gravierend.
- **Ob eine Obergrenze für Aufwendungen pro Quadratmeter festgelegt (schlüssigen Konzept) wird, muss regional vom kommunalen Träger entschieden werden.**



DANKE FÜRS GEDULDIGE ZUHÖREN

Zeit zum diskutieren



Erwerbslose